

Änderung der fachspezifischen Anhänge zu den folgenden Studien- und Prüfungsordnungen in Vorgriff auf eine künftige Ordnungsänderung:

a) Prüfungsordnung und Studienordnung im Fach Philosophie/Ethik für den Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) aus dem Jahr 2012

b) Prüfungsordnung und Studienordnung im Fach Philosophie/Ethik für den Studiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LAG) aus dem Jahr 2010

laut Beschluss des Prüfungsausschusses vom 08.07.2014

Zu § 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Prüfungsleistungen sind außer den in § 12 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

1. Zur ersten Prüfungsleistung: Nachweis über angemessene Kenntnisse des Englischen (Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens) durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent.
2. Zum Modul Einführung in die Didaktik der Philosophie/der Ethik: Nachweis über den Besuch des Moduls Lehren und Lernen 1 – Orientierungspraktikum (gemäß §6 der oben genannten Ordnung). Zum Element 2 (E2) des Moduls Einführung in die Didaktik der Philosophie/der Ethik: Nachweis über den Besuch des Elements 1 (E1).
3. Zum Modul Angewandte Fachdidaktik: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Einführung in die Didaktik der Philosophie/der Ethik. Zum Element 2 (E2) des Moduls Angewandte Fachdidaktik: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Elements 1 (E1).
4. Zu dem Vertiefungselement (VE) des Grundmoduls Ethik: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Grundelemente *Einführung in die Praktische Philosophie* und *Einführung in die Ethik*.
5. Zum Vertiefungsmodul Praktische Philosophie: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Grundelemente *Einführung in die Praktische Philosophie* und *Einführung in die Ethik*.
6. Zum Spezialisierungsmodul Praktische Philosophie: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Grundelemente *Einführung in die Praktische Philosophie* und *Einführung in die Ethik*.

(2) Werden die geforderten Englischkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (z.B. durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNICert III) erbracht werden. Sind weitere der o.g. Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende nach Maßgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem Dozenten/der Dozentin vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden."